

Geistes- und Bewusstseinsstörungen

Geistes- und Bewusstseinsstörungen stellen für die Unfallversicherung ein deutlich erhöhtes Risiko dar. Deshalb werden Unfallereignisse, die durch solche verursacht wurden, in aller Regel von den Versicherern ausgeschlossen. Eine entsprechende Regelung fand sich bereits in den AUB 38 und setzte sich mit leichten Änderungen fort über die AUB 61, 88, 94, 99 und 2002.

Verlust der Beine nicht mitversichert.

Ein Praxisbeispiel macht die Folgen deutlich: Torsten E. hat auf dem Weihnachtsmarkt Glühwein getrunken. Da er vorsichtig ist, lässt er sein Auto stehen und möchte stattdessen mit dem Zug fahren. Als er diesen betritt, fährt das Fahrzeug an. E. rutscht ab und stürzt zwischen Bahnsteig

Es liegt im Einzelfall beim Versicherer, eine vermutete Bewusstseinsstörung des Versicherungsnehmers zu beweisen und damit den Versicherungsschutz zu verneinen. Der Anscheinsbeweis (prima facie) reicht hierfür nicht aus. Vielmehr ist ein Vollbeweis erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass eine Bewusstseinsstörung als Folge eines früheren Unfalls keinen Ausschluss rechtfertigt, wenn der Versicherer bei dem Ursprungsereignis leistungspflichtig war.

und Zug. Dieser fährt über beide Beine hinweg. Als E. von seinem Unfallversicherer eine Leistung für den Verlust seiner Gliedmaßen beanspruchen möchte, verweigert diese die Leistung: Bei Bewusstseinsstörungen in Folge von Alkohol bestünde kein Versicherungsschutz.

Die Verständnislosigkeit des Versicherten angesichts dieser Begründung kann man sich sicher vorstellen, zumal im konkreten Fall über den kausalen Zusammenhang zwischen Bewusstseinsstörung und Unfallereignis keine einhellige Meinung bestand.

Zahlreiche Marktteilnehmer haben ihre Bedingungen diesbezüglich verbessert und gewähren Versicherungsschutz auch bei Bewusstseinsstörungen durch Alkohol. Dabei wird in der Regel unterschieden, ob der Unfall beim Führen eines Kfz geschehen ist oder ob es sich um ein sonstiges Unfallereignis wie den Gebrauch öffentlicher Verkehrsmittel

gehandelt hat. Anders sieht die Situation bei einem Unfall infolge einer Bewusstseinsstörung durch Medikamente aus. Hier besteht nur bei wenigen Gesellschaften Versicherungsschutz. Selbst für den wiederholten SHUKR-Testsieger in der Sparte Unfallversicherungen, Konzept und Marketing mit ihrem Konzept U4 premium, trifft dies zu.

Hier sind nicht nur Bewusstseinsstörungen durch Alkohol, sondern auch solche durch Medikamente kategorisch ausgeschlossen. Wichtig ist allerdings, dass der Unfallversicherer die Bewusstseinsstörung nachweisen muss. Erst bei hohen Promillewerten kann an Stelle der individuellen Prüfung die allgemeine Erfahrung treten.

Laut Auskunft der DBV Winterthur ist diese der derzeit einzige Unfallversicherer, der grundsätzlich auf einen Ausschluss bei Bewusstseinsstörungen verzichtet – ganz gleich aus welcher Ursache diese resultieren sollten.

Wann liegen Bewusstseinsstörungen vor?

Ein Leistungsausschluss aufgrund von Bewusstseinsstörungen setzt keine vollständige Benommenheit voraus. Vielmehr ist eine auch nur teilweise Störung der Reaktionsfähigkeit ausreichend, wenn diese zur Folge hat, dass einer entsprechenden Gefahrensituation nicht mehr angemessen begegnet werden kann. Entscheidend ist dabei nicht die Dauer der Störung, sondern ausschließlich der kausale Zusammenhang mit dem Unfallereignis.

Ob von einer Bewusstseinsstörung auszugehen ist, wenn einem Versicherten nur einmal kurz „schwarz vor Augen“ wird, er ansonsten aber ohne Unterbrechung Herr seiner Sinne war, ist unter Juristen und Unfallversicherern strittig. Obwohl vermehrt angenommen wird, dass es sich in so einem Fall um eine unter den Ausschluss fallende Bewusstseinsstörung handele¹, gibt es auch andere Stimmen, die hier keinen Ausschlussgrund sehen.

Hingegen erfüllen plötzlich auftretende Schmerzen oder Übermüdung unstrittig nicht den Tatbestand eines Ausschlusses im Rahmen der Unfallversicherung.

In der Schadenpraxis stellt Trunkenheit den häufigsten Ausschlussgrund dar. Aus diesem Grunde findet sich auch am häufigsten ein Wiedereinschluss von Bewusstseinsstörungen durch Alkohol im Rahmen der besonderen Unfallbedingungen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch viele frei verkäufliche Medikamente einen hohen Anteil an Alkohol beinhalten können – selten aber in einem Maße, der zu einem nennenswerten Promillegehalt führen kann. Dahingegen wird das Risikopotential von Bewusstseinsstörungen durch Medikamente (z.B. Schlafmittel in manch einem Hustensaft), Drogen, Herzinfarkt, Herzrhythmusstörungen oder Schlaganfall in der öffentlichen Wahrnehmung gerne verdrängt. Dabei werden regelmäßig zumindest

Medikamente, Herzinfarkt und Schlaganfall namentlich bei der Aufzählung der Gefahrumstandsklauseln benannt. Ein Wiedereinschluss ist in diesem Zusammenhang eher die Ausnahme denn die Regel. Als erste deutsche Gesellschaft habe die Nürnberger, laut Eigenwerbung, für Herzinfarkt und Schlaganfall einen Wiedereinschluss eingeführt – für Bewusstseinsstörungen durch Alkohol oder Medikamente leider nicht.

Die Rechtsprechung hat für bestimmte Einzeltatbestände verbindliche Promillegrenzen festgelegt, ab denen eine Bewusstseinsstörung unstrittig angenommen werden darf:



¹ Einen Ausschluss bejaht Hormuth, Heinrich „Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht“ Hg.: Michael Terbill (C.H. Beck), 2004, Seite 1768, § 23, Nr. 123. Der Autor verweist in diesem Zusammenhang auf die entsprechende BGH-Rechtsprechung. Eine andere Meinung vertreten Grimm, Wolfgang „Unfallversicherung. AUB-Kommentar“ (C.H. Beck) 4, 2006, Seite 217 Randziffer 8 zu Ziff. 5 AUB 99 und exemplarisch die Unfallversicherer Gothaer und Volkswolff Bund.

- Beim Führen eines Kfz: ab 1,1 Promille
- Radfahrer: ab 1,6-1,7 Promille
- Fußgänger: ab 2,0 Promille
- Beifahrer, die zu einem erkennbar betrunkenen Fahrer ins Auto steigen: ab 2,0 Promille

Das Vorliegen einer Bewusstseinsstörung bedeutet aber noch lange nicht, dass diese auch kausal für das jeweilige Unfallereignis verantwortlich war. Einzig in einem solchen

Fall ist die Leistungsverweigerung zulässig. In aller Regel wird jedoch in der Praxis vom ersten Anschein ausgegangen. Zumindest gilt dies im Straßenverkehr, wenn alkoholtypische Fahrfehler wie etwa das Fahren in Schlangenlinien bezeugt sind. Unter Juristen umstritten ist jedoch die einfache Gleichsetzung von Fahruntüchtigkeit und Bewusstseinsstörung. Sehr viel diffiziler wird die Betrachtung bezüglich Bewusst-

seinsstörungen außerhalb des Straßenverkehrs. So bejahte etwa das Landgericht Bückeburg das Vorliegen einer Bewusstseinsstörung im Falle eines Sturzes aus einem fahrenden Zug bei 2,0 Promille. Der Fahrgast hatte die Zugtür mit der Toilettentür verwechselt.

Ein Beitrag von Stephan Witte

Versicherer/ Konzeptanbieter	abweichender Risikoträger	Tarif	Leistung beim Führen eines Kfz (Alkohol)	Leistung beim Führen eines Kfz (Medikamente)	Leistung beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel, als Radfahrer, Reiter oder Fußgänger (Alkohol)	Leistung beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel, als Radfahrer, Reiter oder Fußgänger (Medikamente)
Allianz	nein	U-Risiko (AUB 2000)	nein	nein	nein	nein
Aspecta	nein	UP	bis unter 1,5 Promille	ohne Promillebegrenzung	ohne Promillebegrenzung	ohne Promillebegrenzung
Axa	nein	(AUB 2000) (AUB 2000) VIP	nein bis unter 1,1 Promille*	nein (Ausnahme: alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen ohne Promillebegrenzung)*	nein ohne Promillebegrenzung*	nein (Ausnahme: alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen)
Baden Badener	nein	Basis 2005 Plus 2005 Top 2005	nein bis 1,1 Promille bis 1,3 Promille	nein nein nein	nein ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung	nein nein nein
ConceptIF	ja	(Konzept I) (Konzept II)	bis unter 1,1 Promille bis unter 1,1 Promille	nein ja (ohne Promillebegrenzung)	bis unter 1,1 Promille ohne Promillebegrenzung	nein ja (ohne Promillebegrenzung)
DBV-Winterthur	nein	Global 2004 Box plus Unfall Basis BOX plus Unfall Standard BOX plus Unfall Extra	bis 1,1 Promille ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung	nein ja (ohne Promillebegrenzung) ja (ohne Promillebegrenzung) ja (ohne Promillebegrenzung)	ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung	nein ja (ohne Promillebegrenzung) ja (ohne Promillebegrenzung) ja (ohne Promillebegrenzung)
Gothaer	nein	GUB 2005 + Top-Baustein	bis unter 1,1 Promille	ja (ohne Promillebegrenzung)	ohne Promillebegrenzung	ja (ohne Promillebegrenzung)
Haftpflichtkasse Darmstadt	nein	Top 2005-Plus (Stand 01.02.2006 mit Änder- ungen per 01.08.2006) Top 2005-Status	bis unter 1,5 Promille bis unter 0,8 Promille	ja (ohne Promillebegrenzung) nein	ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung	ja (ohne Promillebegrenzung) nein
Inter Risk	nein	S-Mart L XL XXL i-Maxx	Nein Nein bis unter 1,3 Promille bis unter 1,5 Promille bis unter 1,6 Promille	nein nein ja (bis unter 1,3 Promille) ja (bis unter 1,5 Promille) ja (bis unter 1,6 Promille)	nein nein ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung	nein nein ja (ohne Promillebegrenzung) ja (ohne Promillebegrenzung) ja (ohne Promillebegrenzung)
Konzept und Marketing	ja ja	U4 Konzept advanced U4 Konzept premium	bis unter 1,1 Promille Nein	ja (ohne Promillebegrenzung) nein	ohne Promillebegrenzung nein	ja (ohne Promillebegrenzung) nein
Nürnberger	nein	AUB 2006	Nein	nein	nein	nein
VHV	nein	Basis 2006 Klassik 2006 Exklusiv 2006	bis 0,5 Promille bis 1, 0 Promille bis 1,0 Promille	nein nein nein	ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung ohne Promillebegrenzung	nein nein nein
Volksfürsorge	nein	Best Kombi-Privat AUB 2000	bis unter 1,1 Promille	nein	nein	nein
Volkswohl Bund	nein	Easy Basis Easy Komfort Easy Komfort Plus Exklusiv Basis Exklusiv Komfort Exklusiv Komfort Plus	Nein bis 1,3 Promille bis 1,3 Promille bis 1,3 Promille bis 1,3 Promille bis 1,3 Promille	nein nein nein nein nein nein	nein bis 1,3 Promille bis 1,3 Promille bis 1,3 Promille bis 1,3 Promille bis 1,3 Promille	nein nein nein nein nein nein

* Versicherungsschutz besteht bei der Axa nur für Unfälle mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % ohne Berücksichtigung einer Mehrleistung durch Progressions- oder Mehrleistungstarife. Voraussetzung für die VIP-Mehrleistung ist das Vorhandensein eines Ehepartners und / oder unterhaltsberechtigter Kinder. Viele Medikamente wie Hustensaft enthalten Alkohol. Für diese kann ein Versicherungsschutz theoretisch aus der Alkohol Klausel hergeleitet werden – in der Praxis sind solche Mengen, die zu einem nennenswerten Promillegehalt führen, eher selten.